

ABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IN AUSBILDUNG UND WISSENSCHAFT

ZWISCHEN

**DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ/ÖSTERREICH
MERANGASSE 70/1, 8010 GRAZ, ÖSTERREICH**

UND

**DER STAATLICHEN PÄDAGOGISCHEN WOLODYMYR-WYNNYTSCHENKO-
UNIVERSITÄT KROPYWNYZKYJ/UKRAINE
Schewtschenko Str.1, 25006 Kropywnyzykj, Ukraine**

1. PRÄAMBEL

Das Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz, Österreich und die Fakultät für Fremdsprachen der Staatlichen Pädagogischen Wolodymyr-Wynnytschenko-Universität Kropywnyzykj, Ukraine bekunden ihr Interesse zu einer weiteren Kooperation und sprechen ihren Willen aus, dies vertraglich zu verankern und so Möglichkeiten für eine Vertiefung und Ausweitung zu schaffen.

2. PERSONENBEZEICHNUNGEN

Sämtliche Personenbezeichnungen im gegenständlichen Vertrag bezeichnen sowohl Männer, als auch Frauen in gleicher Weise.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand und Ziel dieses Abkommens ist die Erweiterung der Zusammenarbeit der Vertragspartnern. Im Rahmen des Abkommens können zwischen den Vertragspartnern Vereinbarungen über gemeinsame Projekte in Forschung und Lehre getroffen werden, die gegebenenfalls auch Dritte einbeziehen.

Die Zusammenarbeit betrifft folgende Bereiche:

- (1) Austausch und Hospitationsprogramme von Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern.
- (2) Austausch von Studierenden und Praktikanten.
- (3) Austausch von administrativen und fachtechnischen Mitarbeitern.
- (4) Currikulaausarbeitung, gemeinsame wissenschaftliche Konferenzen, Kolloquien und Workshops, Sommerschulen, Exkursionen, Lehrveranstaltungen in Bereichen wie:
 - Aktuelle Lehrmaterialien und moderne Sprachdidaktik in DAF und DAZ;
 - transkulturelle Kommunikation, Translation und Kultur;
 - wissenschaftliches und fachsprachliches Schreiben;
 - Terminologearbeit und Terminologiemanagement;
 - Informationstechnologien und computergestütztes Übersetzen;
 - Kontrastives Fachübersetzen auch Mediendolmetschen;
 - Professionalität und Berufsethik im Übersetzen und Dolmetschen.
- (5) Gemeinsame Forschungsprojekte in den unter Ziffer 4 genannten Bereichen.

4. FINANZIERUNG

- (1) Die Parteien erklären die Durchführung der gemeinsamen Aktivitäten von der Verfügbarkeit entsprechender finanzieller Mittel abhängig zu machen. Sie werden sich bemühen, für die Durchführung der gemeinsamen Aktivitäten geeignete Finanzquellen (insbesondere Drittmittelfinanzierung) zu erschließen.
- (2) Hinsichtlich der Finanzierung der gemeinsamen Projekte wird, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird, von folgenden Grundsätzen ausgegangen:
 - (a) Die entsendende Institution trägt nach den für sie geltenden Vorschriften die Reisekosten ihrer Projektteilnehmer.
 - (b) Für die Versicherung der Projektteilnehmer (Kranken- und Unfallversicherung) während der Zeit der Reise und des Aufenthalts an der Gasteinrichtung ist die entsendende Seite bzw. sind diese Personen selbst verantwortlich.

5. HAFTUNG

Die Vertragspartner haften einander ausschließlich für jene Ansprüche, Schäden, Verpflichtungen oder Kosten, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen der Institutionen, ihrer Vertretungsorgane oder ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.

6. DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES

- (1) Das Abkommen tritt seit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und ist zunächst auf drei Jahre befristet.
- (2) Das Abkommen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich zum Quartalsende gekündigt werden. Im Falle der Kündigung durch eine der Vertragsparteien sollen die an einem bereits begonnenen Programm teilnehmenden Studierenden bzw. Mitglieder des Universitätspersonals die Möglichkeit haben, das jeweilige Programm oder die jeweilige Aktivität unter jenen Bedingungen zu beenden, die zum Kündigungszeitpunkt gegeben waren.

7. FORMERFORDERNISSE

Ergänzungen, Abänderungen und Verlängerungen der vorliegenden Vereinbarung unterliegen dem Gebot der Schriftlichkeit und müssen von den jeweils zuständigen Vertretungsorganen beider Vertragsparteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.

8. SONSTIGES

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie im Zuge der Erfüllung dieses Rahmenvertrages Lernende oder Lehrende aus Gründen der Abstammung, der Hautfarbe, der nationalen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder des Glaubens nicht von der Teilnahme an den Programmen oder Aktivitäten ausschließen werden.

- (2) Die Vertragsparteien erklären, die Europäische Charta für Forscher und den Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern zu berücksichtigen und sich von den darin enthaltenen Prinzipien leiten zu lassen.
- (3) Die Vertragsparteien bekunden, die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu überwachen.
- (4) Frauen wird bei gleicher Qualifikation gegenüber Männern der Vorzug gegeben, um aktiv den Anteil an Lehr- und Forschungstätigkeiten von Frauen zu erhöhen.
- (5) Dieser Rahmenvertrag wird in je zwei Originalversionen in deutscher und ukrainischer Sprache ausgefertigt, von denen beiden Parteien je eine ausgehändigt wird.

Für die Staatliche Pädagogische
Wolodymyr-Wynnytschenko-Universität
Kropywnyzkyj, Ukraine :



(Prof. Dr. Oleq Semeniuk)
Rektor

(Prof. Dr. Oleksandr Bilous)
Dekan

Für die Karl-Franzens-Universität
Graz, Österreich:



(Prof. Dr. Christa Neuper)
Rektorin

(Prof. Dr. Hanna Risku)
Leiterin des Institutes

Kropywnyzkyj/Graz, am 16.5.2017